

**Merkantiler Minderwert eines Luxus sportwagens
hier: Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts (Az: 3 U 221/03)**

Das Thüringer Oberlandesgericht hat in seinem Urteil vom 28.04.2004 (Az: 3 U 221/03) zum merkantilen Minderwert von Luxus sportwagen Stellung bezogen. Im gleichen Urteil hat es sich außerdem zur entgangenen Nutzungsmöglichkeit bei einem teils gewerblich, teils privat genutzten Leasingfahrzeug der Luxusklasse geäußert.

1. Sachverhalt

Die vorgenannte Entscheidung beruhte auf dem nachfolgenden Sachverhalt. Im Jahr 2000 erlitt der Kläger mit seinem geleasteten Ferrari F 50 einen Unfall, bei dem der Beklagte zu 1 mit seinem Opel Astra Unfallbeteiligter und die Beklagte zu 3 die Haftpflichtversicherung des verunfallten Opel Astra war.

Der genaue Unfallhergang ist zwischen den Parteien des Rechtsstreits streitig. Aufgrund dessen wurde vom Landgericht Erfurt eine Haftungsquote von 40 % zu 60 % zu Lasten des Klägers angenommen (wegen der überwiegenden Betriebsgefahr des Ferraris).

Mit der Berufung wehrt sich der Ferrari-Fahrer zum einen gegen die Haftungsquote von 40 % zu 60 %. Zum anderen macht er die weiterhin noch verbliebenen nachfolgenden Schadenspositionen geltend. Dabei fordert er unter Anrechnung bereits getätigter Zahlungen u.a. die Kasko-Selbstbeteiligung i.H.v. 1.000 DM, Nutzungsausfall für eine Reparaturdauer von 206 Tagen á 398,35 DM und (aus abgetretenem Recht) eine unfallbedingte Wertminderung des Ferraris i.H.v. 250.000 DM.

2. Begründung des Gerichts

a) Das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) hat die vom Landgericht (LG) Erfurt ausgesprochene Haftungsquote bestätigt. Im Gegensatz zum LG sieht das OLG allerdings überhaupt keinen klägerischen Anspruch auf Nutzungsausfall. Da der Kläger angegeben habe, dass der Ferrari sowohl gewerblich als auch privat genutzt werde, sei der Anspruch aufzuteilen. Hinsichtlich des gewerblichen Nutzungsausfalls hätte ein entsprechender Gewinnausfall nachgewiesen werden müssen, der durch die Nichtverfügbarkeit des Ferraris an den 206 Reparaturtagen entstanden sei. Dies habe der Kläger versäumt.

Auch ein Anspruch hinsichtlich des privaten Nutzungsausfalls sei nicht gegeben. Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung setze eine fühlbare Beeinträchtigung des Eigentümers durch die entgangene Nutzungsmöglichkeit voraus. Daran fehle es hier, da der Kläger nach eigenem Vortrag noch ein weiteres Fahrzeug der Luxusklasse, einen Porsche 911, zur Verfügung gehabt habe. Es sei insofern anerkannt, dass der Anspruch auf Nutzungsentschädigung entfällt, wenn dem Geschädigten der Einsatz eines bei ihm vorhandenen Zweitwagens möglich und zumutbar ist. Dies sei bei einem Porsche 911 im Vergleich zu einem Ferrari F 50 noch gegeben.

Der Vollständigkeit halber weist das OLG darauf hin, dass beim Nutzungsausfall eines teils gewerblich und teils privat genutzten Fahrzeugs entgangene Nutzungen entschädigungspflichtig sein können, ohne dass hierbei zusätzliche Kosten entstehen oder Einnahmen entgehen müssen (BGH NJW 1987, 50). Könnte der Geschädigte die beschriebene fühlbare Beeinträchtigung nachweisen, sei der Schaden aber nicht daran zu bemessen, was die Überbrückung der Ausfallzeit durch das Anmieten eines Ersatzfahrzeugs gekostet hätte. Vielmehr komme es darauf an, was die Einsatzfähigkeit des beschädigten Fahrzeugs für den Eigenverbrauch wert ist. Bei einem beschädigten Leasingfahrzeug könnten Wertmaßstab für die Schadensbemessung daher nur die anteiligen Vorhaltekosten für den entzogenen Gebrauch sein. Dies seien eine angemessene Verzinsung des für den geleasteten Ferrari eingesetzten Kapitals (hier: Zinsnutzung der vorweg geleisteten Mietsonderzahlung) und weiterlaufende Aufwendungen für die Sache (hier: anteilige Leasingraten für den Ferrari) (BGH s.o.).

- b) Die Berechnung der Wertminderung bei einem Luxus sportwagen könne nicht aus der Differenz des allgemein am Markt zu erzielenden Kaufpreises und des tatsächlich erzielten Verkaufspreises berechnet werden. Diese rein rechnerische Betrachtungsweise könne nach Auffassung des entscheidenden Senats nicht zugrunde gelegt werden. Denn hierfür müsse ein entsprechender Markt vorhanden sein, auf dem sich ein merkantiler Minderwert auswirken könne. Das Vorliegen eines solchen Marktes sei bei dem verunfallten Ferrari F 50 äußerst zweifelhaft. In der Regel werde eine Wertminderung dafür gewährt, dass sich bei einem verunfallten Fahrzeug trotz der Behebung der sichtbaren technischen Schäden später oft verborgene Mängel zeigten. Solche reparierten Fahrzeuge wiesen im Allgemeinen in Folge des Unfalls eine größere Schadensanfälligkeit als vergleichbare unfallfreie Fahrzeuge auf. Diese Marktsituation könne aber auf den seltenen Ferrari F 50 nicht ohne weiteres übertragen werden. Aufgrund völlig unterschiedlicher Preisangebote von verschiedenen Verkäufern könne kein eindeutiges Bild zum Minderwert des Ferraris abgegeben werden. Die Entscheidung über den dennoch vorliegenden Minderwert sei richtigerweise durch eine Ermessensausübung des LG erfolgt, welches einen vertretbaren und vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderwert i.H.v. 65.500 DM angesetzt habe.
- c) Schließlich weist das Gericht darauf hin, dass der Geschädigte bevorrechtigten Ersatz bei dem schädigenden Dritten suchen kann, wenn der Kaskoversicherer dem Geschädigten (hier der klagende Ferrari-Fahrer) wegen der versicherungsrechtlichen Besonderheiten (hier: Ausschluss des Ersatzes des merkantilen Minderwertes nach § 13 Nr. 6 AKB) weniger geleistet habe, als er ohne diese Besonderheit hätte tun müssen.

3. Fazit

Zu beachten ist, dass entgegen der sonstigen Berechnung des merkantilen Minderwertes bei Luxus sportwagen eine rein rechnerische Betrachtungsweise nicht zugrunde gelegt werden kann.

Interessanterweise führt das Urteil nochmals auf, dass bei dem Nutzungsausfall für ein teils gewerblich und teils privat genutztes Fahrzeug zu unterscheiden ist. Hinsichtlich des gewerblich genutzten Teils muss der Gewinnausfall konkret dargelegt werden und hinsichtlich des privaten Teils muss eine fühlbare Beeinträchtigung des Eigentümers für die entgangene Nutzungsmöglichkeit gegeben sein.